

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schwanebeck e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schwanebeck e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwanebeck, Dorfstraße 7a (Feuerwehrgerätehaus) und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Schwanebeck.

Diese Zielsetzung durch die nachfolgenden Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:

- Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- Förderung der Alters- und Ehrenabteilung
- Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr
- Förderung der Ausbildung und zusätzliche sächliche Ausstattung
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege der Tradition der Feuerwehr

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird als Förderverein (nach §58 Nr.1 AO) tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die sich aus ihrer Mitgliedschaft begründen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung des Vereins, keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- Die Betreuung von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung
 - Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen
 - Die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht
 - Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.
 - Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Natürliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder über 18 Jahre und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z.B. Beiträge und Umlagen) aufzukommen.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung anerkennt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die Mitgliederliste rechtswirksam. Der Antragsteller ist von der Vorstandsentscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Ablehnungsfall kann der Antrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- ordentlichen Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern und
 - fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist und wenn die ausstehenden Beiträge/Umlagen beglichen sind.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verein oder seine Mitglieder massiv in der Öffentlichkeit kritisiert/beleidigt werden.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in 4 Quartalen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Durch Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Vor dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Eine Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung beschließt über einen Ausschluss. Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, nach schriftlicher Mitteilung der Streichung, Widerspruch eingelegt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und zu sprechen.
- (3) Volljährige Mitglieder können in alle Funktionen gewählt werden.
- (4) Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrecht
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen – auch in der Öffentlichkeit - und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist. Dieser ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (9) Jedes Mitglied hat die Vereinsgerätschaften, - Gegenstände sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (10)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Änderung/Wechsel der Anschrift, Bankverbindung und/oder E-Mail Adresse dem Vorstand mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.

1. Das Verfahren, bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen, ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Die Mitgliedsbeiträge können auch im Lastschriftverfahren eingezogen werden, wenn die Mitglieder es wünschen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch

- Die Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Ggf. Einnahmen eines Zweckbetriebes
- Durch Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen etc.

(2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§8 Gremien des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Kassenprüfer

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie wird in der Regel einmal jährlich (nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres) durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-Mail- Adresse des Mitgliedes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung- ist einzuberufen:
 - a. Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
 - b. Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung

- c. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer in der Regel alle zwei Jahre
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassungen von Anträgen
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter leitet die Versammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ausgelegt wird.

§10 erweiterte Vorstandssitzung

- (1) Zur Planung, Organisation und Durchführung anstehender Veranstaltungen lädt der Vorstand einmal im Monat oder nach Bedarf zu einer erweiterten Vorstandssitzung alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder ein.
- (2) Die erweiterte Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen von Beschlüssen sind alle Punkte unter §9 Abs. 4 der Satzung
- (3) Die erweiterte Vorstandssitzung ist öffentlich.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (5) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen

§11 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Mitglieds, der anwesenden Mitglieder, ausdrücklich verlangt wird.

- (5) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Einer/einen Vorsitzenden
 - Einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Einer/einem Schatzmeister (in)
 - Ein/eine Schriftführer(in)
- (2) Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besonderer Aufgaben an seine Mitglieder verteilen.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister (in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen oder die anfallenden Aufgaben auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu verteilen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§13 Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

- (1) Die Vorstandsmitglieder gem. §11 Abs.1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder beinhalten folgende Punkte und kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben:

Vorsitzender/ Stellvertretender Vorsitzender

Leitungskompetenz und Verantwortung für den Verein, Vertretung des Vereins nach innen und außen, Festigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, Repräsentation,

Öffentlichkeitsarbeit, Koordination der Vereinsarbeit, Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen

Koordination: von Aufgaben des Vereins bei Veranstaltungen, Mithilfe bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, von Änderungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, Rechenschaftsbericht

Schatzmeister

Erledigung sämtlicher steuerlicher und rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellen und Abgeben von Steuererklärungen,

Schriftführer

Schrift- und Protokollführungen in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, erweiterte Vorstandssitzungen, Schreiben und Einreichen von Anträgen, schreiben und Verschicken von Einladungen

§14 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- (3) Die Kassenprüfer unterliegen der Schweigepflicht. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (4) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich betätigt werden. Geschieht das nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Der Text der beantragten Satzungsänderung oder – Ergänzung ist zusammen mit der Tagesordnung zu versenden.
- (2) Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Diese sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
- (4) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§16 Datenschutz im Verein

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Adresse, e-Mail-Adresse, Alter, evtl. Bankverbindung, Telefonnummer auf. Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§17 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei der Nutzung von Einrichtungen und Inventar des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§18 Umlagen

- (1) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Panketal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerwehrwesens der Freiwilligen Feuerwehr Schwanebeck zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.07.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 23.Mai 2000 tritt dann außer Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

28.09.2018